



# **Specialist und Market Maker am Kassamarkt der Wiener Börse AG**

Market Design & Support | 01.04.2016





**Specialist & Market Maker  
am Kassamarkt der Wiener Börse AG**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Marktsegmentierung der Wiener Börse AG</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Verpflichtungen von Specialist und Market Maker</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Market Maker</b>	<b>10</b>
3.1.1	equity market.at	11
3.1.2	bond market.at	14
3.1.3	structured products.at	14
3.1.4	other securities.at	15
<b>3.2</b>	<b>Specialist</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Ausschreibung der Specialist-Funktion</b>	<b>18</b>
4.1	Durchführung und Ablauf der Ausschreibung	18
4.2	Zeitraum	18
4.3	Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists	19
4.4	Ersten Ausschreibungsphase	20
4.5	Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase	21
4.6	Auswertung der Angebote und Auswahl des Specialist	21
4.7	Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market	23
<b>5</b>	<b>Vergünstigungen für Specialist und Market Maker</b>	<b>24</b>
5.1	Transaktionsgebühren/-entgelte	24
5.2	Bonus (Umsatzbeteiligung) für den Specialist am Kassamarkt	24
5.3	Emittentenbeitrag	25
5.4	Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung	25
<b>6</b>	<b>Überwachung von Specialist und Market Maker</b>	<b>26</b>
6.1	Art der Überwachung und Information	26
6.2	Aussetzung der Quotierungsverpflichtung („Fast Market Regel“)	26
6.3	Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen	26
<b>7</b>	<b>Widerruf der Verpflichtung als Specialist bzw. Market Maker</b>	<b>28</b>
7.1	Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker	28
7.2	Zurücklegung der Specialist-Funktion	28
7.3	Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse	28
7.4	Rückverrechnung von Transaktionsgebühren	29
<b>8</b>	<b>Disclaimer</b>	<b>30</b>





## 1 Einleitung

Die vorliegende Dokumentation soll einen umfassenden Überblick über die Betreuerfunktion als Specialist bzw. Market Maker geben.



*Graphik: Marktbetreuer an der Wiener Börse AG*

Mit dem Specialist wurde - teilweise in Ergänzung zum Market Maker - eine zusätzliche Betreuerfunktion eingeführt, die dem Markt weitere Liquidität zuführen soll. Der Specialist hat wie ein Market Maker die Aufgabe, verbindlich kompetitive Kauf- und Verkauforders zu stellen.

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die zumindest eine vordefinierte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) umfassen und innerhalb einer vordefinierten Preisspanne (Maximum Spread) liegen.

Zusätzlich zu der Möglichkeit seine Reputation am Markt zu erhöhen, erhält der Specialist zur Abdeckung des Risikos Vergünstigungen, die in einem der folgenden Kapitel näher erläutert werden.



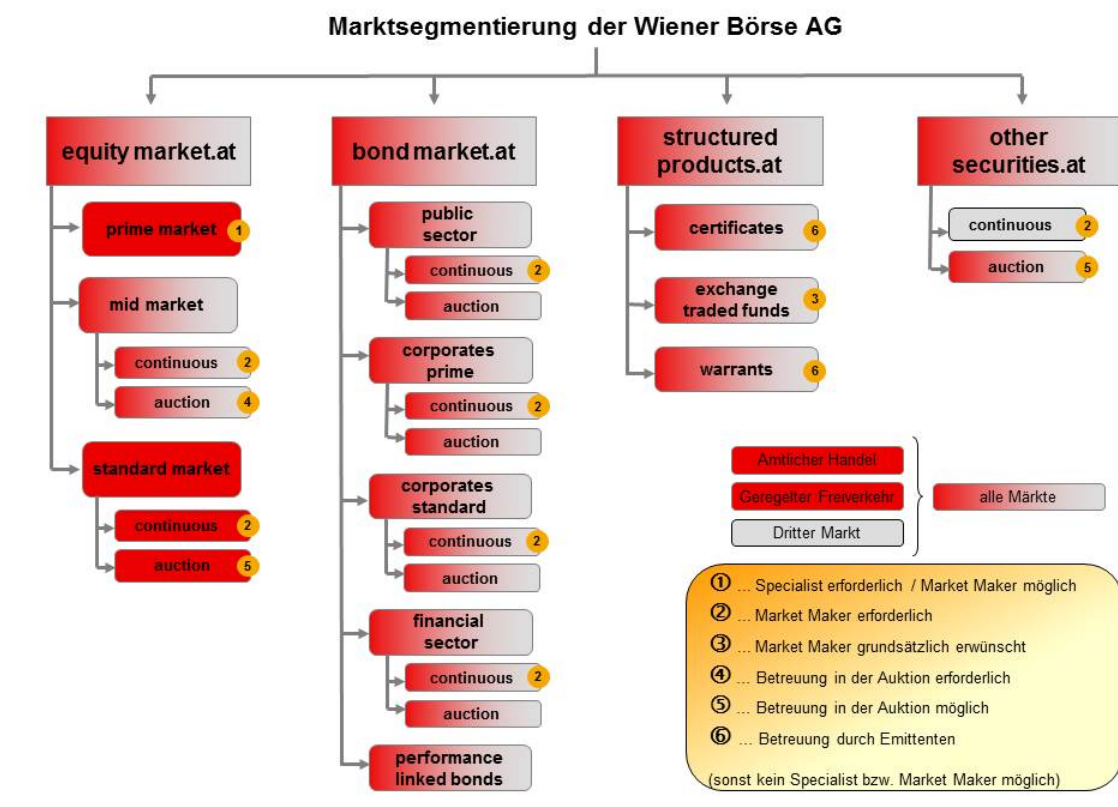
## 2 Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die Marktsegmentierung fasst die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente zusammen und ordnet diese nach bestimmten Kriterien unterschiedlichen Marktsegmenten zu. Die Marktsegmentierung stellt nicht darauf ab, ob Finanzinstrumente zum Handel an einem geregelten Markt (Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr) zugelassen oder zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen sind; die einzelnen Märkte werden ebenso ausschließlich als Zuordnungs- bzw. Einteilungskriterium in die einzelnen Marktsegmente herangezogen.

Als Aufnahmekriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Marktsegmenten gelten insbesondere:

- Märkte (Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr, Dritter Markt)
- Art der Finanzinstrumente (Aktien, Partizipationsscheine, Anleihen, Zertifikate etc.)
- Zusatzanforderung nach erhöhter Transparenz, Qualität und Publizität
- Ausmaß der Marktbetreuung (Specialist, Market Maker etc.)
- Handelssystem bzw. Handelsform

Grundsätzlich werden die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente in folgende Segmente unterteilt:



*Graphik: Marktsegmentierung der Wiener Börse AG*

Die genauen Aufnahme- bzw. Einteilungskriterien sowie die Ausgestaltung der einzelnen Segmente sind in der „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ erläutert.



Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Marktsegmente und deren Aufnahmekriterien:

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<b><u>equity market.at</u></b>				
<b>prime market</b>	Aktien	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *1)	1 Specialist erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
<b>mid market continuous</b>	Aktien	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
<b>mid market auction</b>	Aktien	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	Betreuung in der Auktion erforderlich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
<b>standard market continuous</b>	Aktien	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, untertägigen Auktion und Schlussauktion
<b>standard market auction</b>	Aktien und Partizipations-scheine	Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion





Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<b><u><a href="#">bond market.at</a></u></b>				
<b>public sector continuous</b>	Bundesanleihen, Bundesschatzscheine, Zins- und Kapitalstrips des Bundes	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
<b>public sector auction</b>				Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
<b>corporates prime continuous</b>	Corporate Bonds	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt sowie Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *3)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
<b>corporates prime auction</b>				Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
<b>corporates standard continuous</b>	Corporate Bonds	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
<b>corporates standard auction</b>				Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion





Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<b>financial sector continuous</b>	Bankanleihen, Wandelanleihen	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion, und Schlussauktion
<b>financial sector auction</b>	Bankanleihen, Wandelanleihen	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt		Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion
<b>performance linked bonds</b>	Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswertes	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt		Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion





Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<b><u>structured products.at</u></b>				
<b>certificates</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basket-/Themen-Zertifikate</li> <li>▪ Index-Zertifikate</li> <li>▪ Hebel-Zertifikate (Knock-out-/Turbo-Zertifikate)</li> <li>▪ Discount-Zertifikate</li> <li>▪ Bonus-/Teilschutz-Zertifikate</li> <li>▪ Express-Zertifikate</li> <li>▪ Garantie-Zertifikate</li> <li>▪ Aktienanleihen</li> <li>▪ Outperformance-Zertifikate</li> <li>▪ Sonstige Zertifikate</li> </ul>	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung durch den Emittenten als Börsemitglied	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion
<b>exchange traded funds</b>	passiv verwaltete Investmentfonds	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	1 Market Maker grundsätzlich erwünscht	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufender Handel in Verbindung mit einer Eröffnungsauktion und einer Schlussauktion Handelssystem; ohne Market Maker Handelsverfahren Auktion
<b>warrants</b>	Optionsscheine	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung durch den Emittenten als Börsemitglied	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Fortlaufende Auktion bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer; ansonsten Handelsverfahren Auktion







Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Specialist / Market Maker / Betreuer	Handelsform
<b><u>other securities.at</u></b>				
<b>other securities</b>	Aktien und Partizipations-scheine	Dritter Markt	Market Maker möglich / Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion bzw. Handelsverfahren Fortlaufender Handel für Aktien nur bei Vorliegen einer Market Maker-Verpflichtung
	Genussrechte, UCITS Anteile	Amtlicher Handel, Geregelter Freiverkehr oder Dritter Markt	Betreuung in der Auktion möglich	Handelssystem XETRA® - Handelsverfahren Auktion

Werden Aktien durch Zertifikate (wie z.B. ADCs - Austrian Depositary Certificates, GDRs - Global Depositary Receipts etc.) vertreten, so gelten für diese dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für Aktien.

\*1) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk prime market“

\*2) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk mid market“

\*3) ⇒ „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ bzw. „Regelwerk corporates prime“





### 3 Verpflichtungen von Specialist und Market Maker

Sowohl Specialist als auch Market Maker sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite für eine bestimmte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) zu stellen sind.

#### 3.1 Market Maker

Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Verpflichtungen (Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size) nachzukommen.

Für fortlaufend gehandelte Aktien und andere Beteiligungswerte der Marktsegmenten **equity market.at** sowie **other securities.at** erfolgt die Festsetzung der Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min. Size basierend auf einer Einteilung der Wertpapiere in Liquiditätsklassen:

Marktsegment	Liquiditäts- klasse	Market Maker	
		Maximum Spread	Minimum Size Wert in EUR
im <b>Prime Market</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ1</b>	0,75 %	40 TSD
	<b>LQ2</b>	1,00 %	30 TSD
	<b>LQ3</b>	1,50 %	20 TSD
	<b>LQ4</b>	2,00 %	10 TSD
	<b>LQ5</b>	3,00 %	10 TSD
im <b>Mid Market Continuous</b> <b>Standard Market Continuous</b> <b>Other Securities Continuous</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ6</b>	4,00 %	10 TSD
<i>Wertpapiere, die im Handelsmodell <b>Betreute Auktion</b> gehandelt werden (d.s. alle Aktien/ADCs des Marktsegmentes Mid Market Auction und bestimmte Wertpapiere der Marktsegmente Standard Market Auction und Other Securities Auction)</i>	<b>LQ7</b>	5,00 %	10 TSD

Die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (1 bis 5) erfolgt zu Beginn der Specialist Ausschreibung vom Börsunternehmen und bleibt für den Zeitraum der jeweiligen Specialist Periode (Anfang April y bis Ende März y+1) unverändert.



Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Allokation von Instrumenten zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

Die in Stück festzusetzende Mindestquotierungsmenge (Min.-Size) wird vom Börseunternehmen quartalsweise berechnet bzw. angepasst; die vorzunehmende Umrechnung des Eurowertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Instrument und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal in Stück festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

### 3.1.1 equity market.at

Für die dem Segment equity market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Aktien, sind die Market Maker-Verpflichtungen in der folgenden Aufstellung dargestellt.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>equity market.at / prime market</b>			
<b>prime market</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Jährliche Festsetzung</b> (gültig für die jeweilige Specialist-Periode Anfang April y bis Ende März y+1.):  LQ1 = <b>0,75 %</b> LQ2 = <b>1 %</b> LQ3 = <b>1,5 %</b> LQ4 = <b>2 %</b> LQ5 = <b>3 %</b>  (bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines je Liquiditätsklasse (LQ) festgesetzten Wertes in Euro; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet und mit zumindest 50 Stück festgesetzt wird:  LQ1 = € 40.000,-- LQ2 = € 30.000,-- LQ3 = € 20.000,-- LQ4 = € 10.000,-- LQ5 = € 10.000,--



equity market.at / mid market			
<b>mid market continuous</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 4 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market.at / standard market			
<b>standard market continuous</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 4 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,-; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.

**Detaillierte Spread-Parameter:**

a) Berechnung Max.-Spread im Prime Market:

Für alle in den prime market einbezogenen Aktien, basiert die Festsetzung der Max.-Spreads auf einer Einteilung der Aktien in Liquiditätsklassen:

Liquiditätsklasse	Maximum Spread
LQ1	0,75 %
LQ2	1,00 %
LQ3	1,50 %
LQ4	2,00 %
LQ5	3,00 %

Die Max.-Spreads für die Aktien der Liquiditätsklassen LQ1 bis LQ5 werden aufgrund nachstehender Berechnungsmethode ermittelt und werden mit 0,75 %, 1 %, 1,5 %, 2 % oder 3 % festgesetzt:

	<b>Market Spread</b> <sub>(Median)</sub> + <b>W</b> <sub>(Umsatz)</sub> + <b>X</b> <sub>(Vola)</sub> + <b>Y</b> <sub>(kap. FF)</sub> + <b>Z</b> <sub>(Unwinding Period)</sub>
<b>Market Spread</b> <sub>(Median)</sub>	<u>Median d. Market Spreads d. letzten 3 Handelsmonate</u>
<b>W</b> <sub>(Umsatz)</sub>	<u>Klassenwert für den durchschnittlichen Tagesumsatz</u> gemäß. ATX Beobachtungsliste
<b>X</b> <sub>(Vola)</sub>	<u>Klassenwert für die 60 Tages Volatilität</u> als Maßstab für das Risiko
<b>Y</b> <sub>(kap. FF)</sub>	<u>Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz</u> (Marktkapitalisierung * FF Factor) als Maßstab für die Bedeutung für den Marktplatz und das Interesse institutioneller Investoren
<b>Z</b> <sub>(Unwinding Period)</sub>	<u>Klassenwert für die Unwinding Period</u> als Maßstab für die Handelbarkeit

Die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (LQ1 bis LQ5) erfolgt zu Beginn der turnusmäßig einmal jährlich stattfindenden Specialist Ausschreibung durch das Börseunternehmen und bleibt für den Zeitraum der jeweiligen Specialist Periode (Anfang April y bis Ende März y+1) unverändert:

Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Allokation von Instrumenten zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

**b) Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung):**

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 5,--, wird der dem jeweiligen Prozentsatz von EURO 5,-- entsprechende absolute Wert als Maximum Spread wie folgt dargestellt eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert wie folgt dargestellt fixiert:

	<b>LQ1</b>	<b>LQ2</b>	<b>LQ3</b>	<b>LQ4</b>	<b>LQ5</b>	<b>LQ6</b>	<b>LQ7</b>
<b>Relativer Spread</b>	0,75 %	1 %	1,5 %	2 %	3 %	4 %	5 %
<b>Stagnierender Spread bei Preis <math>\leq</math> EUR 5,00</b>	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,15	€ 0,20	€ 0,25
<b>Fixer Spread bei Preis <math>\leq</math> EUR 1,00</b>	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10

LQ1 – LQ5 = prime market

LQ6 = mid market continuous + standard market continuous + other securities continuous

LQ7 = mid market auction + standard market auction + other securities auction (Betreuung in der Auktion)

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.



### 3.1.2 bond market.at

Für die dem Segment bond market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Anleihen, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>bond market.at / public sector continuous</b> <b>corporates prime continuous + corporates standard continuous</b> <b>financial sector continuous</b>			
<b>fortlaufend gehandelte Anleihen</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 500 Basispunkte</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>	<b>Fix</b> entsprechend der kleinsten handelbaren Einheit, zumindest jedoch entsprechend dem Wert von Nominale € 10.000,--

### 3.1.3 structured products.at

Für die dem Segment structured products zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Investmentfonds, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>structured products.at / exchange traded funds</b>			
<b>passiv verwaltete Investmentfonds (ETF's)</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Individuelle Festsetzung je Investmentfonds; höchstens jedoch 3 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines <b>individuell festgesetzten Wertes</b> (zumindest € 30.000,--); wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet und mit zumindest 50 Stück festgesetzt wird.





### 3.1.4 other securities.at

Für die dem Segment other securities zugeordneten Aktien des Dritten Marktes, die in den Fortlaufenden Handel einbezogen sind, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Marktsegment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>other securities</b>			
<b>fortlaufend gehandelte Aktien des Dritten Marktes</b>	Durchschnittlich <b>80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 4 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,--; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf 50 Stück kaufmännisch gerundet wird und mit zumindest 50 Stück und höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.

Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung):

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 5,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert bei EUR 0,20 eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert mit EUR 0,10 fixiert.





### 3.2 Specialist

Ein Specialist ist eine Sonderform des Market Makers und wird für jeden im Prime Market vertretenen Aktienwert Zuge einer Ausschreibung ermittelt. Specialist wird jenes Handelsmitglied, welches das beste Gebot (hinsichtlich Maximum Spread und Minimum Size) abgegeben hat. Pro Instrument kann nur ein Handelsteilnehmer die Funktion eines Specialist übernehmen. Die Ausschreibung findet turnusmäßig einmal jährlich statt.

Der Specialist hat die Aufgabe, die von ihm genannten Verpflichtungen (Minimum Size, Maximum Spread) während der gesamten Periode eines Jahres (Anfang April y bis Ende März y+1) zu erfüllen. Als Mindestanforderung für den Max.-Spread gilt in jedem Fall die bestehenden Market Maker-Verpflichtungen, die Mindestanforderung für die Min.-Size werden vom Börseunternehmen je Liquiditätsklasse vorgegeben:

Liquiditäts- klasse	Market Maker		Specialist Mindestanforderung	
	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR
LQ1	0,75 %	40 TSD	0,75 %	120 TSD (Faktor 3)
LQ2	1,00 %	30 TSD	1,00 %	90 TSD (Faktor 3)
LQ3	1,50 %	20 TSD	1,50 %	40 TSD (Faktor 2)
LQ4	2,00 %	10 TSD	2,00 %	15 TSD (Faktor 1,5)
LQ5	3,00 %	10 TSD	3,00 %	10 TSD (Faktor 1)

#### Anpassung von Quotierungsverpflichtungen:

Da keine laufende Anpassung der zugeteilten Liquiditätsklasse innerhalb der Specialist-Periode (Anfang April y bis Ende März y+1) erfolgt, kommt es zu keiner periodischen Anpassung des Max.-Spread sowie des zu quotierenden Eurowertes der Min.-Size für Market Maker und Specialist.

- Lediglich in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) kann das Börseunternehmen die Zuteilung von bestimmten Aktien zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

*(Bei Anpassungen der Quotierungsverpflichtung für Market Maker werden die Quotierungsverpflichtungen vom Specialist in jener Relation angepasst, die sich zum Zeitpunkt der übernommenen Quotierungsverpflichtung zur vorgegebenen Quotierungsverpflichtung für Market Maker ergibt.)*

- Quartalsanpassung der in Stück zu quotierenden Minimum Size (Min.-Size):

Die quartalsweise Umrechnung des in Euro vordefinierten Gegenwertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Wertpapieren und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.





■ Anpassung des Max.-Spreads aufgrund der Einschleifregelung:

In diesem Fall wird das vom Specialist zum Zeitpunkt der Ausschreibung abgegebene Gebot hinsichtlich Max.-Spread prozentuell in Relation zu dem für Market Maker vorgegebenen Max.-Spread gesetzt. Entsprechend dieser Relation wird bei Anpassung der Quotierungsverpflichtung des Max.-Spreads als absoluten Wert für den Market Maker auch der vom Specialist als absoluten Wert einzuhaltende Max.-Spread angepasst.

Erläuterndes Beispiel - Umrechnung Max.-Spread für Specialist bei Einschleifregelung:

Max.-Spread der Aktie X für

- Market Maker: 1,5 %
- Specialists: 0,83 % (dies entspricht „-0,67 Prozentpunkte“ bzw. „-44,67%“ gegenüber MM)

→ d.h. solange die Aktie X einen Kurswert von über € 5 hat, ist ein prozentueller Spread wie angeführt einzuhalten.

→ d.h. wenn die Einschleifregelung für den Spread der Aktie X zum Einsatz kommt, ist ein absoluter Spread wie folgt einzuhalten:

- Market Maker: € 0,10
- Specialist: € 0,06 (dies entspricht „-44,67%“ gegenüber MM)

Berechnung:

1. Umrechnung des Specialist Angebotes in Prozent:

$$100 / 1,5 * 0,67 = 44,67$$

(„-0,67 Prozentpunkte“ entspricht „-44,67%“ des vom Market Maker einzuhaltenden Max.-Spreads von 1,5%)

2. Berechnung des Spreads für den Specialist nach Anpassung in absoluten Spread (Einschleifregelung):

$$0,10 - 44,67\% = 0,06$$

(„0,06“ entspricht „-44,67%“ des vom Market Maker einzuhaltenden Max.-Spreads von € 0,10)



## 4 Ausschreibung der Specialist-Funktion

Eine Ausschreibung für die Specialist-Funktion erfolgt für alle Aktien (bzw. ADCs), die zum Amtlicher Handel und Geregelten Freiverkehr zugelassen sind und im Prime Market vertreten sind.

Teilnahmeberechtigt sind jene Handelsteilnehmer, die zum Zeitpunkt des Ausschreibungsbeginns zumindest eine aufrechte Verpflichtung als Market Maker und/oder Specialist für Aktien bzw. ADCs im Fortlaufenden Handel (prime market, standard market continuous, mid market continuous, other securities continuous) haben.

Jene Teilnehmer die in einem Aktienwert das beste Angebot abgegeben haben oder deren Angebot aus mehreren gleichwertige besten Angeboten mittels Los ermittelt wurde, erhalten den Zuschlag zur Übernahme der Specialist Funktion und sind verpflichtet, mit der Wiener Börse AG eine Vereinbarung abzuschließen, in der sie sich zur Übernahme der Specialist-Funktion für die betreffenden Aktien zu den Bedingungen ihres verbindlichen Angebotes hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread verpflichten. Die Vereinbarung ersetzt für diesen Zeitraum eine allfällige Market Maker-Verpflichtung.

Jene Teilnehmer, die hinsichtlich eines Aktienwertes ein Angebot abgegeben haben, sind – sofern nicht bereits eine aufrechte Verpflichtungserklärung als Market Maker in diesen Aktien besteht – verpflichtet, jedenfalls eine solche abzugeben.

### 4.1 Durchführung und Ablauf der Ausschreibung

Die Ausschreibung, die Bearbeitung der Angebote sowie die weitere Abwicklung erfolgt durch das Börseunternehmen Wiener Börse AG. Die einzelnen Schritte der Ausschreibung sowie die einzuhaltenden Fristen werden vom Börseunternehmen veröffentlicht. Die Angebote sind vom Handelsteilnehmer unter Verwendung der Ausschreibungsunterlagen fristgerecht an die Wiener Börse AG zu übermitteln. Das Börseunternehmen öffnet die hinterlegten Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist.

### 4.2 Zeitraum

Die Specialist-Funktion wird turnusmäßig einmal jährlich durch die Wiener Börse AG für alle betroffenen Wertpapiere ausgeschrieben. Die Funktion des Specialist umfasst jeweils einen Zeitraum von einem Jahr (Anfang April y bis Ende März y+1).





### 4.3 Angebote zur Übernahme der Funktion eines Specialists

Im Rahmen der Ausschreibung können von den Teilnehmern Angebote hinsichtlich Maximum Spread bzw. Minimum Size wie folgt abgegeben werden, wobei die Gebote der Teilnehmer jedenfalls den vom Börseunternehmen vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen müssen.

Als Mindestgebote für die Max.-Spreads gelten in jedem Fall die bestehenden Market Maker-Verpflichtungen, die Mindestgebote für die Min.-Size sind abhängig von der jeweiligen Liquiditätsklasse der Aktien:

Liquiditäts- klasse	Market Maker		Specialist Mindestanforderung	
	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR	Max.-Spread	Min.-Size Volume in EUR
LQ1	0,75 %	40 TSD	0,75 %	120 TSD (Faktor 3)
LQ2	1,00 %	30 TSD	1,00 %	90 TSD (Faktor 3)
LQ3	1,50 %	20 TSD	1,50 %	40 TSD (Faktor 2)
LQ4	2,00 %	10 TSD	2,00 %	15 TSD (Faktor 1,5)
LQ5	3,00 %	10 TSD	3,00 %	10 TSD (Faktor 1)

Die Angebote müssen ausgehend von den jeweiligen Mindestanforderungen unter Einhaltung von entsprechenden Kriterien gelegt werden. Folgende Angebotskriterien kommen zur Anwendung:

<u>Angebotskriterien für Max. Spread</u>	<u>Angebotskriterien für Min. Size</u>
Mindestanforderung oder Mindestanforderung abzüglich: Abschlag von 0,01 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon	Mindestanforderung oder Mindestanforderung zuzüglich: Aufschlag von € 100,-- oder einem Vielfachen davon
<i><u>Beispiel für Aktien in LQ1:</u></i> 0,75 % oder 0,74 % oder 0,73 %...	<i><u>Beispiel für Aktien in LQ1:</u></i> € 120.000 oder € 120.100 oder € 120.200 ...

D.h. ein Angebot hinsichtlich Max.-Spread muss

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung entsprechen oder
- der vordefinierten Mindestanforderung abzüglich eines Abschlags von 0,01 Prozentpunkten, oder einem Vielfachen von 0,01 Prozentpunkten entsprechen.

D.h. ein Angebot hinsichtlich Min.-Size muss

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung entsprechen oder
- der vordefinierten Mindestanforderung zuzüglich eines Aufschlags von Euro 100, oder einem Vielfachen von Euro 100 entsprechen.



#### 4.4 Ersten Ausschreibungsphase

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde besteht ausschließlich die Möglichkeit, (aktiv) über den Max.-Spread zu bieten; die Angebote müssen zumindest der von der Börse festgelegten Mindestanforderung entsprechen und können mit Abschlägen von 0,01-%-Schritten erfolgen. Die vom Specialist zu übernehmende Min.-Size (Mindestanforderung) ist vom Börseunternehmen fix vorgegeben (Faktor x vom Market Maker).

*Erläuterndes Beispiel zur Angebotsabgabe anhand der Ausschreibungsliste:*

Angebotsliste zur Übernahme der Specialist Funktion im <b>prime market</b>						
1. Ausschreibungsrunde zur Übernahme einer Specialist Verpflichtung  prime market Aktien/ADCs	<b>Angebot für Specialist-Funktion: Bitte deutlich lesbar ausfüllen!</b>			Mindestanforderungen für Market Maker		
	Angebot für Übernahme mit „X“ kennzeichnen  ↓	Max.-Spread (in %)  siehe Fußnote (*)  ↓	Min.-Size (EURO)  Vorgegebene Mindestanforderung (nicht abänderbar)	Max.-Spread (%) (Stand Q2/2015)	Min.-Size (EURO) (Stand Q2/2015)	Min.-Size (Stk.) (FIKTIV auf Basis Kursniveau Q1/2015)
Aktie A	X	0,65 %	€ 120.000	0,75 %	€ 40.000	850 Stk.
Aktie B	X		€ 15.000	2 %	€ 10.000	18.800 Stk.
Aktie C			€ 90.000	1 %	€ 30.000	1.900 Stk.
Aktie D	X	1 %	€ 90.000	1 %	€ 30.000	2.050 Stk.
...						.

(\*) Ein Angebot hinsichtlich Max.-Spread muss entsprechen:

- zumindest der vordefinierten Mindestanforderung (=Max.-Spread des Market Makers) oder
- der vordefinierten Mindestanforderung (=Max.-Spread des Market Makers) abzüglich eines Abschlags von 0,01 Prozentpunkten, oder einem Vielfachen von 0,01 Prozentpunkten

(Angebotsbeispiel: Max.-Spread Market Maker = 0,75 %  
-> mögliches Gebot Specialist = 0,75 % oder 0,74 % oder 0,73 % oder ...)

- Aktie A: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat ein gültiges Anbot gelegt – er ist bereit mit einem Spread von 0,65 % sowie einer Size mit Gegenwert von Euro 120.000 zu quotieren.
- Aktie B: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen, hat jedoch kein gültiges Anbot gelegt (es fehlt die Angabe des Max.-Spread).
- Aktie C: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer keine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat daher kein Angebot abgegeben.
- Aktie D: Für diesen Wert möchte der Teilnehmer eine Specialist Verpflichtung übernehmen und hat ein gültiges Anbot gelegt – er ist bereit mit einem Spread von 1 % sowie einer Size mit Gegenwert von Euro 90.000 zu quotieren.

## 4.5 Nachbesserung nach der ersten Ausschreibungsphase

Eine zweite Ausschreibungsrunde (Nachbesserung) erfolgt in zwei Fällen:

- Vorliegen von zumindest zwei besten Angebote nach der ersten Ausschreibung:
  - Liegen nach der ersten Ausschreibung mehrere Bestgebote für einen Aktienwert vor, so werden die betreffenden Bestbieter aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist, eine Nachbesserung vorzunehmen. Das im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde als Bestgebot ermittelte Angebot hinsichtlich Max.-Spread behält Gültigkeit!
  - Kann sodann noch immer kein Specialist bestimmt werden, erfolgt die Zuteilung mittels Auslosung.
- Es liegt kein gültiges Angebot für die zur Ausschreibung gelangten Wertpapiere vor:
  - In diesem Fall werden alle Ausschreibungsteilnehmer nochmals eingeladen, in den betreffenden Wertpapieren ein gültiges Angebot zu legen.
  - Kann sodann noch immer kein Specialist bestimmt werden, erfolgt die Umreihung des betreffenden Aktienwertes in ein andres Marktsegment.

In dieser zweiten Ausschreibungsrunde kann ausschließlich über die Menge geboten werden. Die Angebote müssen zumindest der von der Börse festgelegten Mindestanforderung entsprechen und können mit Aufschlägen von 100 Euro Schritten erteilt werden.

## 4.6 Auswertung der Angebote und Auswahl des Specialist

Alle fristgerecht und ordnungsgemäß abgegebenen Angebote werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültige Angebote müssen zumindest den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Mindestanforderungen sowie Angebotskriterien entsprechen.

Jener Teilnehmer, der im Rahmen einer Ausschreibungsrunde für einen bestimmten Aktienwert das (einzig) beste Gebot abgegeben hat, erhält den Zuschlag zur Übernahme der Specialist Funktion.

Das beste Gebot in einem Aktienwert entspricht

- hinsichtlich Maximum Spread dem niedrigsten gebotenen Prozentsatz (1. Ausschreibungsrunde) und
- hinsichtlich Minimum Size dem höchst gebotenen Eurowert (2. Ausschreibungsrunde – Nachbesserung).

### Beispiel:

*Die im prime market vertretenen Aktien XY sind vom Börseunternehmen der Liquiditätsklasse LQ2 zugeteilt. Folgende Mindestanforderungen sind an einen Market Maker vorgegeben:*

- *Max.-Spread: 1 %*
- *Min.-Size: 550 Stk.*  
*(die Berechnung der Stücke erfolgte auf Basis des in der Liquiditätsklasse LQ1 festgelegten Wertes von € 30.000,- unter Heranziehung eines Preises von € 53,-)*
- *Maximum Spread: 1 %*


**Fall 1:**

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Maximum Spread (niedrigster Spread) den Zuschlag; die Min.-Size für den Specialist ist in LQ2 mit Euro 90.000 fix vorgegeben.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN1: Max.-Spread 1 %

TN2: Max.-Spread 0,9 %

TN3: Max.-Spread 0,8 %

TN3 erhält den Zuschlag und wird Specialist für den Aktienwert XY. TN3 ist somit verpflichtet, für die gesamte Periode (1 Jahr) mit einem Max.-Spread von 0,8 % sowie die vom Börseunternehmen in LQ2 für den Specialist festgelegten Minimum Size im Gegenwert von 90.000 Euro (als Basis für die Umrechnung in Stück) zu quotieren. Die restlichen Mitbieter werden als Market Maker in dem Aktientitel XY verpflichtet, die durch das Börseunternehmen vorgegebene Market Maker Verpflichtung zu erfüllen.

Da für den Aktienwert XY im Zuge der 1. Ausschreibungsrunde ein Specialist ermittelt werden konnte, erfolgt für diesen Wert keine 2. Ausschreibungsrunde (Nachbesserung).

**Fall 2:**

Im Zuge der ersten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Maximum Spread (niedrigster Spread) den Zuschlag; die Min.-Size für den Specialist ist in LQ2 mit Euro 90.000 fix vorgegeben.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN1: Max.-Spread 1 %

TN2: Max.-Spread 0,9 %

TN3: Max.-Spread 0,9 %

Da zumindest zwei idente Bestgebote vorliegen, erfolgt für den Aktienwert XY eine 2. Ausschreibungsrunde (Nachbesserung), in der die Bestbieter TN2 und TN3 ihre Angebote nachbessern können.

Im Zuge der zweiten Ausschreibungsrunde erhält der Anbieter mit dem besten Gebot hinsichtlich Min.-Size (höchste Size) den Zuschlag; der in der 1. Ausschreibungsrunde von den Bestbietern gebotene Max.-Spread bleibt gültig.

Folgende Angebote werden (aktiv) abgegeben:

TN2: Min.-Size € 90.100

TN3: Min.-Size € 90.000

TN2 erhält den Zuschlag und wird Specialist für den Aktienwert XY. TN2 ist somit verpflichtet, für die gesamte Periode (1 Jahr) mit einem Max.-Spread von 0,9 % sowie die vom Börseunternehmen in LQ1 für den Specialist festgelegten Minimum Size im Wert von 90.100 Euro (als Basis für die Umrechnung in Stück) zu quotieren. Die restlichen Mitbieter (TN1 und TN3) werden als Market Maker in dem Aktientitel XY verpflichtet, die durch das Börseunternehmen vorgegebene Market Maker Verpflichtung zu erfüllen.





#### 4.7 Neuemissionen bzw. Neuaufnahme in den Prime Market

Bei der Zulassung einer Neuemission zum Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr und/oder Neuaufnahme von Aktien in den Prime Market hat die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) das Vorrecht, ab Notierung und/oder Aufnahme in den Prime Market der betreffenden Aktien die Specialist-Funktion zu übernehmen.

Die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) hat jedoch auch die Möglichkeit zugunsten eines anderen Handelsteilnehmers auf dieses Vorrecht zu verzichten.

Drei Monate nach Notierungsbeginn bzw. Aufnahme in den Prime Market erfolgt sodann eine Ausschreibung der Specialist-Funktion an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichtete Handelsteilnehmer, sofern dies innerhalb dieses Zeitraumes von einem dieser Handelsteilnehmer beantragt wird und bis zum nächsten periodischen Ausschreibungstermin eine Mindestdauer von drei Monaten verbleibt. Ist die Zeitspanne kleiner als 3 Monate, behält die Emissionsbank (bzw. Lead Manager) die Specialist-Funktion bis zur nächsten periodischen Ausschreibung.

Ist es über den Weg der Emissionsbank (bzw. Lead Manager) nicht möglich, einen Specialist zu ermitteln, erfolgt eine Ausschreibung der Specialist-Funktion bereits vor Notierungsbeginn bzw. Aufnahme in den Prime Market des betreffenden Wertpapiers an alle zu diesem Zeitpunkt als Specialist oder Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer.





## 5 Vergünstigungen für Specialist und Market Maker

### 5.1 Transaktionsgebühren/-entgelte

Handelsteilnehmer, die sich zum Market Making in bestimmten Wertpapieren verpflichten, haben Anrecht auf ermäßigte Transaktionsgebühren. Darüber hinausgehend fallen für einen Specialist in den jeweiligen Aktien keine Transaktionsgebühren für Specialist-Geschäfte an. Diese Regelung gilt für alle über das Market Maker Konto (Specialist Konto) des jeweiligen Handelsteilnehmers getätigten Geschäfte. Aus verrechnungstechnischen Gründen erfolgt die Vergebührung der laufenden Geschäfte wie bisher und erst zu Beginn des Folgemonats werden die auf das Market Maker Konto (Specialist Konto) anfallenden Transaktionsgebühren refundiert.

### 5.2 Bonus (Umsatzbeteiligung) für den Specialist am Kassamarkt

Erfüllt ein als Specialist verpflichteter Handelsteilnehmer im Marktsegment prime market seine Verpflichtung, erhält er für Geschäfte an denen er beteiligt ist, vom Börseunternehmen eine Beteiligung an den Nettoeinnahmen aus Agent- und Principal-Transaktionsgebühren des zurückliegenden Kalendermonats in dem jeweiligen Instrument.

Die Höhe der Beteiligung wird zu Beginn des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats berechnet. Dazu wird das einfach gezahlte Geldvolumen der Specialist-Geschäfte gegen Agent- oder Principal Geschäfte bestimmt.

- Die Höhe des Bonus errechnet sich aufgrund des folgenden Beteiligungsschlüssels:

Beteiligungsschlüssel Specialist Kassamarkt (ab 01.04.2016)		
Gruppe	Beteiligung	Basis
Aktien des ATX five	1 bp *)	Einfach gezahltes Geldvolumen, sofern Specialist und gebührenpflichtige Agent- oder Principal-Gegenseite am Geschäft beteiligt sind.
Restliche Aktien des ATX	3 bp *)	
Restliche Aktien des Prime Market	5 bp *)	

\*) Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften in den genannten Gruppen bilden Basispunkte (bp), wobei 1 bp 1/10.000 der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EURO entspricht.

Stichtag für die Gruppenzugehörigkeit des Instruments ist jeweils der erste Börsetag des Beobachtungsmonats.







### 5.3 Emittentenbeitrag

Es steht dem Emittenten frei, einem Handelsteilnehmer für die Übernahme der Funktion als Specialist bzw. Market Maker einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Seitens der Wiener Börse AG gibt es keine Vorgabe für die Höhe der Beiträge, denn diese Zahlung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

### 5.4 Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung

- Veröffentlichung der monatlichen Erfüllungsquote der Specialist- bzw. Market Maker-Verpflichtung pro Wertpapier und betreuendem Institut in folgenden Medien:
- Homepage der Wiener Börse AG
- E-Monitor der Wiener Börse AG





## 6 Überwachung von Specialist und Market Maker

So wie der Market Maker wird auch der Specialist auf die Einhaltung der in der Ausschreibung genannten Verpflichtungen (Maximum Spread und Minimum Size) ständig überprüft.

### 6.1 Art der Überwachung und Information

Die Überwachung der Market Maker und Specialists erfolgt für jeden Handelstag „ex-post“, d.h. die Auswertung der Erfüllungsquoten erfolgt nach Handelsende und wird spätestens am folgenden Handelstag allen als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmern mitgeteilt.

Auskünfte betreffend die Erfüllung von Quotierungsverpflichtungen während des Handelstages können auf telefonische Anfrage beim Börseunternehmen eingeholt werden.

### 6.2 Aussetzung der Quotierungsverpflichtung („Fast Market Regel“)

Bei einer Veränderung des ATX um +/- 3% zum Vortagesschlusskurs des ATX tritt für die als Specialist bzw. Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer

- in den Marktsegmenten
  - Prime Market
  - Mid Market Continuous
  - Standard Market Continuous
  - Other Securities (Continuous)

die Fast Market Regelung in Kraft – die betreffenden Quotierungsverpflichtungen werden von der Wiener Börse AG aufgehoben und etwaige Verfehlung für den betreffenden Handelstag nicht gewertet.

### 6.3 Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Im Falle der Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtungen bzw. Market Maker-Verpflichtungen sieht das Börseunternehmen Sanktionen vor, die im äußersten Fall zum Entzug des Specialist-Titels bzw. zum Entzug der Market Maker-Funktion führen. Sowohl die Erfüllungsquote als auch die jeweiligen Sanktionen können in den einzelnen Marktsegmenten abweichen.

Nachdem der Specialist eine Sonderform des Market Makers darstellt, wird zur Bestimmung der Erfüllung der jeweiligen Quotierungsverpflichtungen die gleiche Methode herangezogen.





Ein Handelsmitglied, welches eine Specialist- bzw. Market Maker-Funktion übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Aktienwert, wenn es

- durchschnittlich für ein Kalendermonat  $\geq 80\%$  des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als **täglicher Beobachtungszeitraum** wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr eines jeden Handelstages herangezogen.

Erfüllt der Specialist bzw. Market Maker im Beobachtungsmonat seine Verpflichtung nicht, so ist die Wiener Börse AG berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat auf Basis von Principal Gebühren.

Kommt ein Specialist seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, so macht das Börseunternehmen von seinem Recht Gebrauch, dem Handelsteilnehmer die Specialist-Funktion in den betreffenden Wertpapieren entziehen und eine Neuausschreibung dieser Specialist-Funktion vornehmen. Der Handelsteilnehmer hat seine Verpflichtungen als Specialist für den Zeitraum der Neuausschreibung weiterhin zu erfüllen.

Der säumige Specialist ist von der Teilnahme im Rahmen der Neuausschreibung ausgeschlossen. Findet sich kein Specialist, der als Nachfolger auftritt, so kann der betreffende Aktientitel unter Umständen in das folgende Marktsegment überstellt werden.

Beispiel 1:

Der Beobachtungsmonat (April 2015) weist 21 Handelstage auf. Der Beobachtungszeitraum für die Bemessung der Erfüllung an einem Handelstag ist von 09:00 bis 17:30 (8 Std. 30 Min. = 510 Minuten). Zur Erfüllung hat daher ein Specialist bzw. Market Maker seiner Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Handelsmonat zumindest für die Dauer von insgesamt 8.568 Minuten (= 510 Min. x 80 % x 21 Tage) nachzukommen.

Beispiel 2:

Der Aktienwert XYZ ist im Segment **prime market** aufgenommen. Neben dem Institut A, welches sich zum Specialist verpflichtet hat, findet sich kein weiterer Handelsteilnehmer, der sich zum Market Making in der betreffenden Aktie bereit erklärt. Institut A wird durch die Wiener Börse AG als Specialist aufgrund mangelhafter Einhaltung der Quotierungsverpflichtung abgesetzt und die Specialist-Funktion wird neu ausgeschrieben. Da sich im Rahmen der Neuausschreibung kein Specialist findet, wird die Aktie XYZ in das Marktsegment **standard market auction** zurückgestuft.





## 7 Widerruf der Verpflichtung als Specialist bzw. Market Maker

### 7.1 Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker

Die Kündigung einer Verpflichtung durch den Market Maker ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

### 7.2 Zurücklegung der Specialist-Funktion

Der Specialist hat die Verpflichtung, seine Funktion während der gesamten Periode auszuüben. Kommt es zwischenzeitlich zu unvorhergesehenen Situationen, so muss das Handelsmitglied einen begründeten Antrag auf Zurücklegung der Specialist-Funktion an die Wiener Börse AG stellen. Wird dem Antrag durch die Wiener Börse AG zugestimmt, so

wird folgendes Verfahren zur Ermittlung eines neuen Specialist angewendet:

- vorerst hat ggf. jener Handelsteilnehmer, der im Zuge der die laufende Periode vorangegangenen Specialist Ausschreibung eindeutig das zweitbeste Gebot in den betreffenden Aktien abgegeben hat, das Vorrecht, eine diesem Angebot entsprechende Specialist Verpflichtung für die verbleibende Periode zu übernehmen, ansonsten
- wird die Specialist-Funktion neu ausgeschrieben.

Das Institut, das seine Specialist-Funktion vorzeitig zurücklegt, hat mit folgenden Sanktionen zu rechnen:

- Ggf. Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für abgelaufene Beobachtungsperioden (Kalendermonate).
- Teilnahmeverbot für die nächste Ausschreibung im jeweiligen Wertpapier.

### 7.3 Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse

Die Kündigung der Vereinbarung mit einem Market Maker oder Specialist durch das Börseunternehmen ist jedenfalls zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker oder Specialist jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

Weiters kann die Vereinbarung mit einem Market Maker oder Specialist vom Börseunternehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Market Maker- oder einer Specialist-Verpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Market Maker-Verpflichtung oder seiner Specialist-Verpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Market Maker- oder Specialist-Verpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.





Die Ermittlung eines neuen Specialists wird entsprechend dem in **Kapitel 7.2** beschriebenen Verfahren durchgeführt.

#### 7.4 Rückverrechnung von Transaktionsgebühren

Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

Bei Widerruf einer Specialist-Verpflichtung werden bei Nichteinhaltung der Specialist-Verpflichtung bis zum Ablauf der mit dem Börseunternehmen vereinbarten Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Specialist-Verpflichtung über das Specialist-Account durchgeführt wurden mit Principal-Gebühren rückverrechnet und von der Wiener Börse AG eingehoben.

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen jedoch von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren absehen; als solche sind insbesondere anzusehen:

- Fusion von Handelsteilnehmern
- Insolvenz des gelisteten Unternehmens / Basiswert
- Übernahme mit zu erwartendem Widerruf der Zulassung von Aktien





## 8 Disclaimer

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Sie stellen keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Die Wiener Börse AG haftet nicht dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, oder richtig sind. Infolgedessen sollte sich niemand auf die hierin enthaltenen Informationen verlassen. Die Wiener Börse AG haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von der Benutzung der Dokumente entstehen können.

Sofern einzelne Teile oder einzelne Formulierungen dieses Disclaimers der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

